

# **Zusammenfassung von Satzungsartikeln des gemeinnützigen Vereins SAMITA e.V.**

## **PARAGRAPH 1 Name, eingetragene Adresse**

### **Artikel 1**

**Der Verein heisst SAMITA\*.**

### **Artikel 2**

**Die eingetragene Adresse des Vereins lautet:**

**Engreux 49 G  
Mabompré 6663  
Belgien**

**zuständiges Gericht:  
Neufchâteau**

## **PARAGRAPH 2 Vereinszweck**

### **Artikel 3**

**Der Zweck des Vereins Samita ist es, buddhistische/s Kloster/Klöster in der Theravada - Tradition sowohl für Mönche als auch für Nonnen, in Europa zu gründen und zu unterhalten.**

**Dies wird Buddhisten die Möglichkeit geben, sich dem Studium und dem Praktizieren der Lehre des Buddha in Abgeschiedenheit, in liebevoller friedlicher Haltung zu widmen, zum eigenen Wohl und zum Wohl aller Wesen. Es wird ein Platz sein, wo sich Ordinierte und Nichtordinierte der Meditation, dem Studium und der Praxis widmen können, ebenso die buddhistische Lehre diskutieren können, um sie wiederum an Andere weitergeben zu können.**

**Unsere Vision ist es, allen Menschen die Möglichkeit zu bieten, die Lehre des Buddha zu studieren und zu praktizieren, indem Teachings von qualifizierten (ordinierten) Lehrern / Lehrerinnen angeboten werden, und für Ordinierte und Laienanhänger, die die Lehre des Buddha studieren und praktizieren wollen, geeignete Einrichtungen zu etablieren und zu erhalten, und dabei besonderen Wert auf die Lehren und Methoden zu legen, wie sie in den frühen Suttan und im Vinaya zu finden sind.**

**Unser Ziel ist somit, Ordinierten und Laienanhängern eine vollständige Struktur für ihre Praxis als Buddhisten zur Verfügung zu stellen, was der Gesellschaft im Allgemeinen zu Gute kommen wird. Das Kloster wird für Buddhisten und Nichtbuddhisten gleichermaßen offen stehen, und Anleitungen zu Achtsamkeit und Meditation anbieten, die Stress - Linderung und insgesamt geistiges und körperliches Wohlbefinden fördern, als auch harmonische und friedvolle Beziehungen zwischen Einzelnen und innerhalb der Gesamtgesellschaft. Es wird auch als Treffpunkt von asiatischem traditionellem Buddhismus mit westlicher Kultur dienen. Es hat zum Ziel, Frauen die gleichen Möglichkeiten zu eröffnen, als vollordinierte Nonnen ein klösterliches Leben zu leben.**

- 1. Organisation von Meditations - Retreats, Dhamma - Vorträgen etc. durch Ordinierte oder andere qualifizierte Lehrer**
- 2. Auftreiben von Spenden zum Erwerb von Land und geeigneten Unterkünften**
- 3. Materielle Unterstützung und Erhaltung des Klosters in Engreux (oder anderer Klöster entsprechend Vorstandsbeschluss) und die Versorgung des ansässigen ordinierten Sangha mit**

den Vier Requisiten auf der Grundlage von Spenden (dana).

4. Die Lehre des Buddha zu Ethik und Harmonie in Gemeinschaft soll der Öffentlichkeit von Seiten der ansässigen ordinierten Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden, an die sich die Menschen um spirituelle Beratung wenden können.

**Artikel 3.1 Verhältnis zwischen dem gemeinnützigen Verein ('ASBL' 'Non-Profit-Organisation') und dem ansässigen Sangha**

3.1.1 Ansässiger Sangha sind die Ordinierten, die von dem bereits ansässigen Sangha eingeladen worden sind und seit mindestens zwei Wochen im Kloster leben. Falls keine ansässigen Ordinierten anwesend sind, oder falls die Anwesenden aus irgend einem Grund außerstande sind, Entscheidungen zu treffen, kann der Vorstand Ordinierte einladen, um in Absprache mit dem/der spirituellen Berater/in einen ansässigen Sangha zu bilden.

3.1.2 Das Kloster/die Klöster werden auf der Grundlage des Vinaya (Codex der Ordensregeln der buddhistischen Mönche und Nonnen) geführt und unterliegen den Richtlinien und Beschränkungen, wie sie im Vinaya Pitaka des Pali Kanon in den Paragraphen dargestellt werden, die sich mit dem Sangha - Eigentum befassen. Das Kloster/die Klöster stehen in jeder Hinsicht unter der Leitung des ansässigen Sangha.

3.1.3 Zwischen dem gemeinnützigen Verein ('ASBL' 'Non-Profit-Organisation') und jedem einzelnen Kloster wird jeweils eine Absichtserklärung erstellt werden.

## **PARAGRAPH 3 Mitglieder**

### **Artikel 4 - 11**

Es gibt zwei Arten von Mitgliedern:

1. 'aktive' oder 'eigentliche' Mitglieder
2. (falls Notwendigkeit besteht) ausserordentliche Mitglieder

Nur aktive Mitglieder haben volle Mitgliedsrechte.

Alle Gründungsmitglieder sind automatisch aktive Mitglieder. Ausserordentliche Mitglieder können aktive Mitglieder werden, wenn sie durch Konsens - Beschluss (absolute Mehrheit) von den gegenwärtig amtierenden aktiven Mitgliedern aufgenommen werden.

Wer ausserordentliches Mitglied werden möchte, muss einen schriftlichen Antrag an den Verein stellen, der nach eigenem Ermessen den Antrag billigt.

Wer bereit ist, dem Verein zu helfen, sich an seinen Aktivitäten zu beteiligen und die Satzung des Vereins anzuerkennen und Entscheidungen zu respektieren, die gemäss der Satzung getroffen wurden, kann Antrag auf ausserordentliche Mitgliedschaft stellen.

## **PARAGRAPH 4 Mitgliedsbeiträge**

### **Artikel 12**

Die Mitglieder bezahlen keine Beiträge. Sie unterstützen den Verein nach bestmöglichen Fähigkeiten und mit Hingabe.

## **PARAGRAPH 5 Generalversammlung**

Das höchste uneingeschränkte Gremium des Vereins ist die Generalversammlung. Der/die Vorstandsvorsitzende leitet die Generalversammlung, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende oder das älteste amtierende Vorstandsmitglied.

Die Generalversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- Änderungen der Vereinssatzung
- Ernennung und Entlassung des Vorstands

- Für den Fall, dass Referenten mit bestimmten Aufgaben gegen Bezahlung ernannt und entlassen wurden, so ist die Bezahlung jetzt fällig.
- Entlassung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltes und der Kassenbücher
- freiwillige Auflösung des Vereins
- Ausschluss von Mitgliedern
- Umwandlung des Vereins in einen Wohltätigkeitsverein

Die Generalversammlung muss ein Mal jährlich im Januar abgehalten werden. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche jährliche Generalversammlung einberufen. Ein Fünftel der aktiven Mitglieder kann ebenfalls eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Der Vorstand beruft die jährliche Generalversammlung ein, indem er die Mitglieder schriftlich/per E-Mail einlädt, und setzt sie in Kenntnis von Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung. Themen, die von 1/5 der aktiven Mitglieder beantragt werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sowohl aktive als auch ausserordentliche Mitglieder werden zur jährlichen Generalversammlung eingeladen. Die aktiven und ausserordentlichen Mitglieder können einem anderen Mitglied ihre Stimme übertragen, aber kein Mitglied kann mehr als 1 Stimmenübertragung halten.

Nur aktive Mitglieder haben bei der jährlichen Generalversammlung Stimmrecht, wobei jedes aktive Mitglied eine Stimme hat. Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, sie haben aber beratende Funktion bei der Generalversammlung.

Alle Beschlüsse müssen mit absoluter Mehrheit getroffen werden, es sei denn, das Gesetz oder die Vereinssatzung sehen eine andere Art der Beschlussfassung vor.

Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied unterschrieben und am Vereins - Eintragungsort aufbewahrt.

## PARAGRAPH 6 Vorstand

### Artikel 23 - 33

Der Verein wird von einem Vorstandsgremium geleitet, das aus mindestens drei aktiven Mitgliedern besteht. Jedoch ist die Anzahl der Vorstandmitglieder immer geringer als die Anzahl der aktiven Mitglieder bei der jährlichen Generalversammlung. Die Vorstandmitglieder werden für ein Jahr auf der jährlichen Generalversammlung gewählt und können jederzeit von ihr entlassen werden.

Falls die jährliche Generalversammlung kein neues Vorstandsgremium bis zum Ende seiner Mandatszeit gewählt hat, üben die Vorstandmitglieder weiterhin ihre Funktion aus, bis die jährliche Generalversammlung die Entscheidung trifft.

Bei Nichtbesetzung eines Postens kann vorübergehend ein neues Vorstandmitglied durch die jährliche Generalversammlung aufgenommen werden. Er/sie erfüllt das Mandat desjenigen Vorstandmitgliedes, das ersetzt wurde. Das Vorstandsgremium wählt den Vorsitzenden und - falls nötig - einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Kassenwart und einen Sekretär.

Das Vorstandsgremium ist autorisiert, alle Geschäfte des Vereins zu tätigen, mit Ausnahme dessen, was per Gesetz oder Vereinssatzung vorgeschrieben ist. Der Vorstand kann das Tagesgeschäft des Vereins an einen oder mehrere Vorstandmitglieder delegieren, mit Unterzeichnungsrecht für die Aufgaben, für die sie delegiert worden sind. Der Vorstand entscheidet, falls nötig, über den Rahmen der Arbeit und Bezahlung.

Falls das Alltagsgeschäft von mehreren Personen getätigt wird, müssen diese gemeinsam agieren.

Jegliche Handlung, die den Verein über das Alltagsgeschäft hinaus verpflichtet, muss entweder vom Vorsitzenden oder von zwei Vorstandmitgliedern, die gemeinsam im Auftrag des Vorstandsgremiums handeln, unterzeichnet werden.

**Die Vorstandsmitglieder und Personen, denen Funktionen im Rahmen des Tagesgeschäftes des Vereins übertragen worden sind, haben keine persönliche Verantwortlichkeit. Sie sind ausschliesslich für die Ausübung ihres Mandats verantwortlich. Grundsätzlich erfolgt dies kostenlos.**

## **PARAGRAPH 7 Satzungsänderungen**

### **Artikel 34**

**Änderungen der Satzung können der jährlichen Generalversammlung vom Vorstandsgremium vorgestellt werden. Die Änderungen müssen in der jährlichen Generalversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen werden.**

## **PARAGRAPH 8 Verschiedenes**

### **Artikel 35 - 40**

**Der Verein begann seine Arbeit am 21. März 2015 und wird sein erstes Jahr am 31. Dezember 2015 beenden. Danach wird der Verein vom 1. Januar bis 31. Dezember geführt. Die Kassenbücher und der Kassenabschluss werden jährlich bei der jährlichen Generalversammlung vorgestellt und angenommen.**

**Die jährliche Generalversammlung kann einen Kassenprüfer wählen, um die Kassenbücher zu prüfen und der jährlichen Generalversammlung den jährlichen Kassenbericht vorzulegen.**

**Im Fall der Vereinsauflösung aus eigener Entscheidung oder per Gesetz, wird die jährliche Generalversammlung den Liquidatoren die Geschäftstätigkeit übergeben, mit der Auflage, dass jeglicher Nettogewinn an Wohltätigkeit geht.**

**Was nicht in der Vereinssatzung angeführt wird, wird durch das Gesetz vom 27. Juni 1921 mit Anwendbarkeit auf einen gemeinnützigen Verein geregelt.**

**Bei der ersten jährlichen Generalversammlung, abgehalten am 21. März 2015, wurden folgende Vorstandsmitglieder gewählt:**

**Vorsitzender: Buysse, Danny**

**Kassenwart: Buysse, Danny**

**Sekretärin: de Jonge, Margaretha Agatha**

**Aktives Mitglied: Backes, Maria**

**'Samita' hat in Pali folgende Bedeutungen:**

### **1. VERSAMMELT, ZUSAMMENGEFUEGT**

**Der Verein hat eine Gruppe versammelt und hat als Ziel das Zusammenkommen der Sangha in Europa, in der Theravada - Tradition von Ajahn Brahm, Abt des Klosters Bodhinyana, Perth, Australien.**

### **2. GLEICHGESTELLT**

**Der Verein zielt auf die Gleichgestelltheit von Mönchen und Nonnen, männlichen und weiblichen Laienunterstützern. die vierfache Sangha.**

### **3. RUHIG, BESÄNFTIGT**

**Die Beruhigung des Geistes durch Meditation.**

**Bei der jährlichen Generalversammlung im Februar 2019 wurden folgende Personen in den geschäftsführenden Vorstand gewählt:**

**Vorsitzender: Walsh, Blake Mahon**

**Kassenwart: Buysse, Danny**

**Sekretaerin: Schertenleib, Kathrin Jelena**

**Dies ist eine Zusammenfassung der Satzung des Samita - Vereins auf Deutsch. Die Zusammenfassung ist für Samita in keinster Weise rechtlich verbindlich.**